

**Satzung**  
**zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die**  
**öffentlichen**  
**Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg,**  
**Abrechnungseinheit 2 (Ortslage Possenhain) für das**  
**Investitionsjahr 2018**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg vom 19.12.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg in der Abrechnungseinheit 2, dargestellt in den Anlagen 2.1. sowie 2.2. der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, ergibt sich wie folgt:

**Abrechnungseinheit 2**  
mit einer Bruttobausumme von:

**45.794,37 €**

für folgende Baumaßnahme:

- Neubau Straßenbeleuchtung Ortslage Possenhain **(45.794,37 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in  
Höhe von: **22.727,75 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 2 der Gemeinde Schönburg

**168.047 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

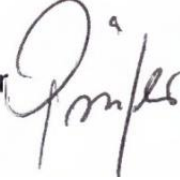
**0,13525 Euro pro m<sup>2</sup>**

## § 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönburg für das Investitionsjahr 2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönburg, den 20.12.2018

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

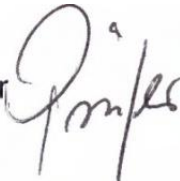


### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 20.12.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 20.12.2018

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister



### **Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 21.12.2018 im Heimatspiegel.  
Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.